

Die Satzung des Offenen Kanals Neuwied e.V.

Stand 08.06.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: "Offener Kanal Neuwied e. V." und ist im Vereinsregister Montabaur unter der Nr. „VR 11080“ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf medienpädagogischer Bildungsarbeit. Im Rahmen dieses Zwecks fördert der Verein vor allem die Verbreitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen im Raum Neuwied, insbesondere:
 - den Offenen Kanal im Raum Neuwied durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art zu fördern
 - allen Schichten der Bevölkerung den öffentlichen Zugang zum Offenen Kanal zu ermöglichen
 - eine Darstellung der Anliegen von einzelnen Bürgern, Initiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen
 - das Bewusstsein für die eigene Umwelt zu fördern

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z. B. auf den Gebieten der

- lokalen Kommunikation,
- Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung,
- lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
- lokalen Medienerziehung und –bildung,
- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verbraucherberatung,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Diese Förderung bezieht sich auch auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen und zwar auch unabhängig von der Verbreitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentlicher Abspielstellen, sowie die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslands. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

3. Die Vereinigung muss sich mit ihrer Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 AO auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet beschränken.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden
 1. natürliche Personen
 2. Vereine
 3. Verbände
 4. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Unternehmungen des Privat-, Gewerbe- oder Handelsrecht als Fördermitglieder, welche bereit sind, den Verein im Sinne des § 2 zu fördern und zu unterstützen

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Bleibt der Vorstand bei seiner ablehnenden Haltung, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Punkt 1 bis 4 haben die satzungsgemäßen Mitwirkungsrechte. Mitglieder gemäß Absatz 1 Punkt 1 können ihre Rechte nur persönlich ausüben und müssen hierzu mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Übertragung ihrer Rechte ist nicht möglich. Mitglieder gemäß Absatz 1 Punkt 2 und 4 bevollmächtigen zur Wahrnehmung ihrer Rechte eine natürliche Person. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich ist.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet: durch:
 1. durch Tod eines Mitgliedes
 2. durch den Austritt (Kündigung)
 3. durch Ausschluss
 4. durch Auflösung bzw. sonstige Beendigung (bei Vereinen, Verbänden, Fördermitgliedern).

Eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Vereinsziele missachtet oder nachhaltig gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder werden für drei Jahre ab Ausschlussdatum von einer erneuten Mitgliedschaft ausgeschlossen.

5. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie die Zahlungsmodalitäten, entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
6. Mitgliedsbeiträge von neu eintretenden Mitgliedern werden ausschließlich per Sepa – Lastschrift eingezogen.
- 7.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, sowie Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1, wobei sich das Stimmrecht nach § 3 Abs. 3 bestimmt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Diese wird durch den Vorstand schriftlich mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
 2. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 3. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte
 6. die Entlastung des Vorstandes
 7. die Änderung der Satzung.
4. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (siehe § 3 Abs. 3). Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheiten vorschreiben.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser stellt die Wählbarkeit der Kandidaten fest. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die einfache Mehrheit erhält. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit sind solange Stichwahlen zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchzuführen, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben. Besteht nach einer weiteren Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidaten noch immer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzverwalter und zwei Beisitzern. Der Verein wird außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buch – und Kassenführung
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder ist der Vorstand jederzeit binnen gleicher Frist einzuberufen. Formfehler bezüglich Ladungsfrist und Tagesordnung bleiben unberücksichtigt, wenn seitens der Vorstandsmitglieder keine Einwendungen erhoben werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Schriftform) herbeigeführt werden.
5. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Vertreter von Ausschüssen können zu Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest.

§ 11 Genehmigung

Zur Nutzung des Offenen Kanals ist eine Einzelnutzungsgenehmigung erforderlich. Sie wird nach § 18 Abs. 3 des Landesrundfunkgesetzes in der jeweils gültigen Fassung von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) in Ludwigshafen erteilt.

§ 12 Nutzungsordnung

1. Wenn der Verein Einrichtungen für die sendetechnische Abwicklung nach § 18 Abs. 1 des Landesrundfunkgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung hält, regelt er in einer Nutzungsordnung den Zugang zu diesen Einrichtungen.

Die Nutzungsordnung hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Sie darf keine Bestimmungen enthalten, die der Gleichberechtigung aller Nutzer widerspricht. Die Nutzung der Aufnahmetechnik und der Nachbearbeitungstechnik erfolgt gemäß dem Eingang der Anmeldung.
2. Die Sendetermine werden gemäß dem Eingang der Anmeldung vergeben.

2. Die Nutzungsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie selbst sowie deren Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK).

§ 13 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine in Neuwied ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung oder die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 2, Nr. 2 zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsvorschriften

1. Sofern vom Registergericht Teile dieser Satzung beanstandet werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zur Behebung der Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes abzuändern.

Diese Satzung wurde am 08.06.2016 durch die Mitgliederversammlung angenommen.

Andreas Fischer
1. Vorsitzender